

Hauberg-Ordnung

für den Kreis Siegen

vom 17. März 1879.

nebst den dazu erlassenen Vorschriften
und Instruktionen.



Sonnenhof & Co.

Baustoffe · Bedachungsmaterial
Industriebedarf · Fliefengeschäft
und Säurebau

Telefon 5335/5336 *Siegen* Am Glitterbahnhof

Wir liefern u. a. für Kanalisation und
Entwässerungen:

Tonrohre

Zementrohre

Drainagerohre

Brunnenringe usw.

EMIL SCHOLL
Würgendorf 81/5
Kreis Siegen

Hauberg-Ordnung

für den Kreis Siegen

vom 17. März 1879

nebst den dazu erlassenen Vorschriften
und Instruktionen.



Hauberg-Ordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Kreis Siegen, was folgt:

§ 1.

Hauberge im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Grundstücke, welche bisher der Hauberg-Ordnung vom 6. Dezember 1834 unterworfen gewesen sind.

§ 2.

Die Hauberge bleiben ein ungeteiltes und unteilbares Gesamteigentum der Besitzer und behalten ihre bisherige örtliche Begrenzung, solange nicht Änderungen nach Maßgabe dieses Gesetzes eintreten.

§ 3.

Dem Haubergverbände können durch Beschluß der Hauberggenossenschaft andere zu ihrer Verfügung stehende Grundstücke einverleibt werden, nachdem dieselben von allen darauf ruhenden Pfandverbindlichkeiten und sonstigen dinglichen Lasten befreit worden sind. Auf Antrag der Genossenschaft ist die Einverleibung im Grundbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks unterliegen die einverlebten Grundstücke den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 4.

Aus dringenden Gründen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs können einzelne Flächen auf Antrag der Genossenschaft durch Beschluß des Schöffensrats (§ 25) vom Haubergverbände befreit werden. Beträgt die zu befreiende Fläche ein Zwanzigstel oder mehr von der Gesamtfläche des Haubergs, so bedarf der Beschluß der Genehmigung der Bezirksregierung.

Die befreiten Flächen sind den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Nutzungseinschränkungen nicht unterworfen.

§ 5.

Auf Antrag der Genossenschaft ist die Befreiung vom Haubergverbande im Grundbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks kann über die befreiten Grundstücke in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden.

Wird ein solches Grundstück unter die Mitglieder der Genossenschaft nach Verhältnis ihrer Anteile in Naturverteilt, so haftet der Naturalteil an Stelle des ihm entsprechenden Anteils für die Pfand- und sonstigen dinglichen Verbindlichkeiten des letzteren.

§ 6.

Die Hauberggenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Die Verpfändung oder sonstige dingliche Belastung eines Haubergs ist fortan unzulässig.

§ 7.

Die Anteile der einzelnen Genossen an dem Hauberge bestimmen sich nach dem bisher üblichen Maßstabe.

Den Genossen steht die freie Verfügung über ihre Anteile zu. Jedoch dürfen die Anteile unter das für jeden Hauberg bestehende geringste Einheitsmaß hinab nicht geteilt werden.

§ 8.

Zu den für die Genossenschaft gemeinschaftlichen Lasten, Kosten, Diensten und Naturalleistungen trägt jeder Genosse nach Verhältnis seines Anteils bei.

Nach demselben Verhältnis werden die gemeinschaftlichen Nutzungen verteilt.

§ 9.

Pächter oder Nutznießer von Hauberganteilen treten in Genossenschaftspflichten des Eigentümers. Die Genossenschaft kann sich jedoch auch an den letzteren halten.

§ 10.

Für jeden Hauberg ist von dem Vorsteher (§ 16) ein Lagerbuch zu führen, in welchem

- a) die Größe und Art der Genossenschaftsgrundstücke,
- b) Veränderungen durch Einverleibung anderer Grundstücke (§ 3) oder durch Befreiung vom Haubergsverbande (§§ 4, 5),

- c) die Anteile der Genossen,
- d) die Veränderungen in dem Eigentum der Anteile,
- e) das für die Anteile bestehende geringste Einheitsmaß,
- f) die genehmigten Abweichungen vom regelmäßigen Wirtschaftsbetriebe (§ 11)

zu verzeichnen und nachzutragen sind.

Neuangelegte Lagerbücher sind während einer angemessenen Frist zur Einsicht der Beteiligten offenzulegen und demnächst durch Genossenschaftsbeschuß festzustellen.

Veränderungen in dem Eigentum der Anteile sind dem Haubergvorsteher anzuzeigen. Derselbe hat, sobald ihm der Eigentumswechsel glaubhaft nachgewiesen ist, die Veränderung im Lagerbuch einzutragen. Solange die Anzeige nicht erfolgt und der Nachweis des Eigentumsüberganges nicht geführt ist, kann die Genossenschaft wegen Erfüllung der Genossenschaftspflichten nach ihrer Wahl sich an den bisherigen oder an den neuen Eigentümer halten.

Die Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuche ist vom Grundbuchamte dem Vorsteher bekannt zu machen.

Der Antrag auf Erlass des Aufgebots nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1845 (Gesetz-Samml. S. 160) kann hinsichtlich der Hauberganteile durch Vorbringung einer Bescheinigung des Haubergvorstehers darüber, daß der Veffner im Lagerbuch als Eigentümer eingetragen sei, begründet werden. Bei dem Aufgebot sind die Nummern des betreffenden Anteils nach deren Bezeichnung im Grundbuche anzugeben. Als Eigentumsprätendenten sind auch diejenigen, für welche diese Nummern im Grundbuche eingetragen sind, nach Maßgabe des § 3 des genannten Gesetzes zu laden.

§ 11.

Zweck der Haubergwirtschaft ist die Erziehung von Niederwald, vornehmlich von Eichenschälwald, mit welcher nach dem periodischen Abtriebe ein einmaliger Getreidebau verbunden wird, falls nicht die Genossenschaft von dem Getreidebau ganz oder teilweise abzusehen beschließt.

Die Einführung eines anderen Wirtschaftsbetriebes an Stelle der Niederwaldwirtschaft kann ausnahmsweise für einzelne Grundstücke auf Antrag der Genossenschaft von dem Schöffenrat genehmigt werden.

§ 12.

Für jeden Hauberg ist die Schlageinteilung und die Reihenfolge der Schläge, sowie die Bewirtschaftung derjenigen Grundstücke, für welche ein von der Niederwaldwirtschaft abweichender Betrieb genehmigt ist, durch einen Betriebsplan zu regeln. Über die der Weide

zu öffnenden Flächen, die Weidezeiten und den Triftgang ist alljährlich ein Düngungsplan aufzustellen.

Der Betriebs- und der Düngungsplan, sowie Abänderungen dieser Pläne werden unter Beirat des Forstfachverständigen (§ 25) durch Beschluß der Genossenschaft festgestellt.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landrats.

§ 13.

Die Weidenutzung ist den Zwecken der Holzzucht untergeordnet. Schweine und Ziegen dürfen nicht eingetrieben werden.

Die Schafhude ist nur nach Maßgabe der auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 8. November 1824 erlassenen Regulative gestattet. Die Regulative können nach Anhörung des Schöffensrats durch die Bezirksregierung abgeändert werden.

Der Schöffensrat kann die Schafhude für unthatthaft erklären, wenn der Nachteil für das Gesamtinteresse einer Genossenschaft den Vorteil für die einzelnen Genossen überwiegt.

Kein Schlag darf innerhalb der nächsten sechs Kalenderjahre nach dem Abtriebe mit Rindvieh und innerhalb der nächsten vier Kalenderjahre nach dem Abtriebe mit Schafen behütet werden. Wenn diese Schonzeiten zur Erhaltung des jungen Holzes nicht ausreichen, können sie durch den Haubergvorstand oder auf Antrag des Forstfachverständigen durch den Landrat angemessen verlängert werden.

Neukultivierte Schläge dürfen innerhalb der nächsten acht Kalenderjahre nach Ausführung der Kulturen nicht mit Rindvieh und innerhalb der nächsten sechs Kalenderjahre nach Ausführung der Kulturen nicht mit Schafen behütet werden. Der Schöffensrat kann diese Schonzeiten in einzelnen Fällen bis auf sechs Jahre für Rindvieh und bis auf vier Jahre für Schafe herabsetzen und bis auf zehn Jahre für Rindvieh und bis auf acht Jahre für Schafe verlängern.

§ 14.

Der Beschlussfassung durch die Versammlung der Hauberggenossen bedürfen:

1. Angelegenheiten, welche die Substanz der Genossenschaftsgrundstücke betreffen, namentlich die Einverleibung anderer Grundstücke (§ 3) und die Befreiung vom Haubergverbände (§§ 4, 5);
2. die Feststellung des Lagerbuchs (§ 10);
3. das Unterlassen des Getreidewischenbaues und die Einführung eines von der Niederwaldwirtschaft abweichenden Betriebes (§ 11);
4. die Aufstellung und Abänderung des Betriebs- und Düngungsplans (§ 12);

5. die Frage, ob die Lohnnutzung oder andere Nutzungen, mit Ausschluß der Getreidenutzung, für gemeinsame Rechnung oder von den einzelnen Genossen auf bestimmten Flächen ausgeübt werden sollen; in Ansehung der Lohnnutzung ist der Beschluß vor der Verteilung der Nutzungsflächen unter die Genossen zu fassen;
6. die Wahl der Getreidegattung, wenn ein abgetriebener Schlag mit einer anderen als der bisher üblichen Getreideart bebaut werden soll;
7. die Wahl des Haubergvorstandes und die Gewährung einer Dienstunkostenentschädigung an dessen Mitglieder (§ 16);
8. die Regelung des Stassen- und Rechnungswesens (§ 22);
9. Geschäfte, zu deren Vornahme, wenn sie durch einen Bevollmächtigten erfolgen sollte, Spezialvollmacht erforderlich sein würde;
10. die Veränderung bestehender Einrichtungen, wenn eine Beschlussfassung hierüber von dem vierten Teile der Genossen, nach Anteilen berechnet, beantragt wird.

§ 15.

Zu den Genossenversammlungen sind sämtliche Genossen mindestens drei Tage vorher mittels ortsüblicher, in den Fällen des § 14 Nr. 1 mittels schriftlicher Vorladung, welche die Gegenstände der Veratung angibt, einzuberufen. Soll einer der im § 14 bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung kommen, so ist die Vorladung am Tage vor der Versammlung in ortsüblicher Weise zu wiederholen.

In den Fällen des § 14 Nr. 1 ist die Versammlung nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Genossen, nach Anteilen berechnet, erschienen ist.

In allen anderen Fällen sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.

Dieserigen Hauberggenossen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher der Hauberg oder die Hauptteile desselben liegen, haben schriftlich bei dem Haubergvorsteher eine in jener Gemeinde wohnhafte Person zu bezeichnen, an welche die Behändigung der Vorladungen erfolgen soll, widrigenfalls ihre Vorladung unterbleiben darf.

Jeder Genosse kann sich in der Versammlung durch einen anderen, schriftlich bevollmächtigten Genossen vertreten lassen. Steht ein Anteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben schriftlich bei dem Vorsteher denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen ist.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen ihre Männer zugelassen.

§ 16.

Den Haubergvorstand bilden der Vorsteher, der erste und der zweite Beisitzer. In Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl genügt ein Beisitzer. Genossenschaften, welche ihren Sitz in einer Gemeinde haben, können dieselben Personen als Vorstand wählen.

Der Vorsteher und die Beisitzer werden von der Genossenversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die nach dieser Frist Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für Vorstandsmitglieder, welche während der Wahlperiode ausscheiden, werden für den Rest derselben Ersatzmänner gewählt.

Wählbar ist jeder Hauberggenosse, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und am Sitze der Genossenschaft wohnt.

Aber die Gewährung einer Dienstunkostenentschädigung als Vergütung für Verkäumnisse und Mißbewaltungen beschließt die Genossenversammlung; bare Auslagen sind zu ersehen. Im übrigen verwalten die Vorstandsmitglieder ihr Amt unentgeltlich.

Zur Ablehnung oder Niederlegung dieses Amtes berechtigen nur diejenigen Gründe, aus welchen unbesoldete Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werden dürfen.

Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch den Schöffenrat des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden in den der Städteordnung unterworfenen Gemeinden durch den Bürgermeister, sonst durch den Amtmann mittels Handschlags an' Eidesstatt verpflichtet.

§ 17.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen und vollzieht die Urkunden, welche die Genossenschaft verpflichten sollen; hierbei ist, wenn einer der im § 14 bezeichneten Gegenstände vorliegt, der Beschluß der Genossenversammlung anzuführen.

Außerdem hat der Vorstand:

1. über die Verlängerung der Schonzeiten zu bestimmen (§ 18);
2. die von dem Haubergrechner gelegte Rechnung zu prüfen, sofern hierzu nicht eine besondere Kommission eingesetzt ist (§ 22);
3. in Einzelschutzbezirken den Haubergschützen zu wählen und sein Dienst Einkommen zu bestimmen, bei der Bildung gemeinsamer Schutzbezirke und der Bestimmung des Dienst Einkommens der für dieselben anzustellenden Schützen mitzuwirken (§ 23).

§ 18.

Die weder der Genossenversammlung noch dem Vorstande vorbehaltenen Angelegenheiten werden von dem Vorsteher besorgt.

Der Vorsteher hat insbesondere:

1. die Versammlungen der Genossenschaft und des Vorstandes zu berufen und zu leiten; die Berufung der Genossenversammlung muß erfolgen, wenn der vierte Teil der Genossen, nach Anteilen berechnet, darauf anträgt;
2. das Lagerbuch zu führen (§ 10);
3. das Kassen- und Rechnungswesen zu besorgen — wenn die Genossenschaft es ihm überträgt (§ 22);
4. die Hauberge zu verwalten;
5. die Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten auszusprechen und einzuziehen zu lassen;
6. die Nutzungen zu verteilen, und zwar bei Nutzung auf gemeinschaftliche Rechnung in barem Gelde, sonst durch Verteilung der Nutzungsflächen unter die Genossen;
7. die Kulturen nach dem Betriebsplane und den demselben entsprechenden Anordnungen des Forstfachverständigen auszuführen, die Befolgung der Weideregulative und des Düngungsplans zu überwachen;
8. dem Forstfachverständigen Auskunft zu erteilen;
9. die Dienstführung des Haubergrechners und Haubergschützen zu beaufsichtigen;
10. bei der Wahl des Haubergschützen in gemeinsamen Schutzbezirken mitzuwirken (§ 23);
11. bei der Abgrenzung der Schöffenwahlbezirke und bei der Schöffenwahl mitzuwirken (§ 25).

§ 19.

Der Vorsteher ist befugt, gegen den Haubergrechner und den Haubergschützen, sowie gegen Hauberggenossen und Hirten, welche die bestehende Wirtschaftsordnung, insbesondere die Weideregulative und den Düngungsplan verlegen, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 3 Mark zu verhängen.

Wenn ein Hauberggenosse solche ihm obliegende Leistungen, deren Unterlassen der Genossenschaft nachteilig sein würde, nicht rechtzeitig erfüllt, so kann der Vorsteher die Ausführung entweder durch einen Dritten auf Kosten der Säumigen anordnen oder durch Festsetzung von Geldbusen bis zur Höhe von 3 Mark erzwingen. Der Anordnung, sowie der Festsetzung muß eine Androhung mit einer bestimmten Frist vorangehen. Die Ordnungsstrafen, die Kosten für Ausführung von Leistungen durch einen Dritten und die

Geldbußen werden nötigenfalls auf Antrag des Vorstehers im Verwaltungswege beigetrieben.

Dasselbe gilt von Geldleistungen, welche trotz Anwendung der dem Vorsteher zustehenden Zwangsmittel rückständig bleiben.

Ordnungsstrafen und Geldbußen fließen in die Genossenschaftskasse.

§ 20.

Gegen die Verfügungen des Vorstandes und des Vorstehers findet innerhalb zehn Tagen nach erlangter Kenntniss die Beschwerde an den Landrat statt.

§ 21.

Die Beisitzer haben neben ihren Obliegenheiten als Mitglieder des Vorstandes:

1. den Vorsteher zu unterstützen und in den von ihm bezeichneten Geschäften, sowie in Verbindungsfällen zu vertreten; die Vertretung liegt zunächst dem ersten, und wenn dieser verhindert ist, dem zweiten Beisitzer ob;
2. Unregelmäßigkeiten bei der Haubergverwaltung zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde zu bringen;
3. die Rechnung zu prüfen und festzustellen, wenn dieselbe vom Vorsteher geführt wird.

§ 22.

Die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens kann von der Genossenversammlung einem besonderen Rechner oder mit Genehmigung des Landrats dem Vorsteher übertragen werden.

Die Rechnung ist vor dem 1. Rat des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres zu legen und an einem ortsüblich bekannt zu machenden Orte acht Tage lang zur Einsicht der Genossen bereit zu halten.

Die Prüfung und Feststellung der von dem Haubergrechner gelegten Rechnung erfolgt nach Beschluss der Genossenversammlung entweder durch den Vorstand oder durch eine von der Versammlung gewählte Kommission.

Die von dem Vorsteher gelegte Rechnung wird durch die Beisitzer geprüft und festgestellt. Die festgestellte Rechnung ist mit dem Feststellungsbeschluss bis zum 1. August dem Bürgermeister (Amtmann) zur Kenntnissnahme mitzuteilen.

§ 23.

Zum Schutz der Hauberge, zur Ausführung der Anordnungen des Vorstehers und zur Mitwirkung bei den Kulturarbeiten sind Haubergschützen anzustellen.

Können mehrere Hauberge von einem Schützen begangen und beaufsichtigt werden, so bilden sie einen gemeinsamen Schutzbezirk.

Die Bildung der gemeinsamen Schutzbezirke erfolgt durch die beteiligten Vorstände, bei mangelnder Verständigung unter denselben durch den Landrat nach Anhörung des Schöffensrats.

Der Haubergschütze wird von dem Vorsteher, in gemeinsamen Schutzbezirken von den beteiligten Vorstehern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmengleichheit gibt die Flächengröße der von den Vorstehern vertretenen Hauberge den Ausschlag.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Landrats. Derselbe ernannt mit Zustimmung des Schöffensrats den Haubergschützen, wenn der Wahl die Bestätigung zweimal endgültig verweigert worden ist.

Die Anstellung der Haubergschützen erfolgt mittels schriftlichen Vertrages. Gehört der Anzustellende nicht zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstverordnungschein entlassenen Militärpersonen, so muß die Anstellung entweder auf Lebenszeit oder, falls durch landrätliche Bescheinigung eine dreijährige tadellose Forstdienstzeit nachgewiesen werden kann, auf mindestens drei Jahre erfolgen.

Das Dienst Einkommen des Haubergschützen wird durch die beteiligten Vorstände festgesetzt und in gemeinsamen Schutzbezirken auf die einzelnen Genossenschaften verteilt. Können die Vorstände sich über ein angemessenes Dienst Einkommen oder über dessen Verteilung nicht einigen, so verfügt der Landrat.

§ 24.

Für die durch dieses Gesetz dem Forstfachverständigen übertragenen Geschäfte, sowie als Beirat des Landrats, des Schöffensrats, der einzelnen Schöffen und der Haubergvorstände sind für die Gesamtheit der Hauberge einer oder mehrere Forstfachverständige anzustellen.

Der Schöffensrat bestimmt die Zahl, die Dienstbezirke, das Dienst Einkommen, die Pension und vollzieht die Wahl der Forstfachverständigen. Er kann die Wahl auf anderweit angestellte Forstbeamte richten.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Bezirksregierung, welche jedoch nur wegen mangelnder Befähigung als Forstfachverständiger versagt werden darf. Derselben steht nach zweimaliger Versagung das Recht der Ernennung zu. Falls für das bestimmte Dienst Einkommen ausreichend befähigte Personen nicht zu erlangen sind, hat die Bezirksregierung das Dienst Einkommen auf einen angemessenen Betrag festzusetzen.

Die Anstellung erfolgt mittels schriftlichen, für den Schöffensrat von dessen Vorsitzenden zu vollziehenden Vertrages auf mindestens zwölf Jahre.

Der Angestellte wird vom Landrat durch den Diensteid, welcher für die im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten vorgeschrieben ist, verpflichtet.

§ 25.

Der Schöfferrat besteht aus dem Landrat und aus sechs gewählten Haubergschöffen.

Zum Zwecke der Schöffenwahl wird das Haubergareal durch die Bezirksregierung nach Anhörung der Haubergvorsteher in sechs Wahlbezirke von annähernd gleichem Flächenumfange eingeteilt.

In jedem Wahlbezirke wählen die Vorsteher der demselben zugeheilten Hauberge unter Leitung des Landrats einen Schöffen und einen Stellvertreter nach absoluter Stimmenmehrheit. Wählbar ist jeder im Kreise Siegen wohnhafte, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Eigentümer eines Hauberganteils.

Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das von der Hand des Landrats zu ziehende Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Zur Ablehnung oder Niederlegung des Schöffenamtes berechtigen nur diejenigen Gründe, aus welchen unbesoldete Gemeindeämter abgelehnt oder niedergelegt werden dürfen. Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch die Bezirksregierung des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

Die Schöffen werden von dem Landrat mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Der Landrat beruft den Schöfferrat und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrecht. Die Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Schöffen genügt zur Beschlussfähigkeit.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so gibt bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Schöffen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekosten und Tagegelder nach Säben, welche die Bezirksregierung auf Antrag des Schöfferrats festsetzt.

An Verhandlungen über forsttechnische Gegenstände nimmt der betreffende Forstfachverständige mit beschließender Stimme teil.

§ 26.

Über Streitigkeiten unter den Genossen, welche die örtliche Abgrenzung der ihnen zur Nutzung überwiesenen Grundflächen betreffen, hat der in dem Bezirke gewählte Haubergschöffe einen

schriftlichen Bescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb zehn Tagen nach der Mitteilung unter Ausschluß des Rechtsweges die Beschwerde an den Schöfferrat statt.

§ 27.

Gegen die Beschlüsse des Schöfferrats steht den Beteiligten innerhalb 21 Tagen nach erlangter Kenntnis und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Landrat binnen zehn Tagen nach der Beschlussfassung die Berufung an die Bezirksregierung offen, welche endgültig entscheidet.

§ 28.

Die den Hauberggenossenschaften gemeinsamen Kosten, insbesondere die Besoldung und Pension des Forstfachverständigen, sowie die Reisekosten und Tagegelder der Haubergschöffen, werden von den einzelnen Genossenschaften nach der Fläche aufgebracht, von dem Schöfferrat verteilt und von dessen Vorsitzenden eingezogen. Sie fließen in eine gemeinschaftliche Kasse, welche von dem Schöfferrat verwaltet wird.

§ 29.

Die staatliche Obergewalt über die Verwaltung der Hauberge führt in erster Instanz der Landrat mit Hilfe der Bürgermeister, Amtmänner und Forstfachverständigen, in zweiter Instanz die Bezirksregierung.

§ 30.

Genossenschaftsbeschlüsse, welche die im § 14 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 bezeichneten Gegenstände betreffen, bedürfen stets der Genehmigung des Landrats, andere Genossenschaftsbeschlüsse dann, wenn gegen dieselben mindestens der vierte Teil der Versammlung, nach Anteilen berechnet, gestimmt hat.

Der Landrat ist befugt, jeden Genossenschaftsbeschluss zu suspendieren, dessen Ausführung nach dem Gutachten des Schöfferrats den Ruin der Holzwirtschaft herbeiführen würde. In diesem Falle ist der Genossenschaft eine angemessene Frist zur anderweitigen Beschlussfassung zu setzen. Kommt während der Frist ein zur Genehmigung geeigneter Beschluss nicht zustande, so verfügt der Landrat.

§ 31.

Gegen die Verfügungen des Landrats findet binnen 21 Tagen nach der Zustellung die Beschwerde bei der Bezirksregierung statt. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 32.

Die Bezirksregierung erläßt unter Zustimmung des Schöffensrats allgemeine Vorschriften über die Bewirtschaftung der Hauberge und Dienstanweisungen für den Vorstand und die Genossenschaftsbeamten. Auch die nach § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) ergehenden Polizeivorschriften bedürfen, soweit sie die Bewirtschaftung der Hauberge betreffen, der Zustimmung des Schöffensrats.

§ 33.

In Betreff der Dienstvergehen der Vorstandsmitglieder und der Genossenschaftsbeamten finden die in dem Gesetz vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 165) bezüglich der Gemeindebeamten enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Die erkannten Strafen fließen in die Ortsarmenkasse.

§ 34.

Sinsichtlich solcher Hauberge, deren Anteile sich sämtlich in einer Hand vereinigt haben, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in den §§ 1 und 2, soweit letzterer die Utheilbarkeit und die örtliche Abgrenzung der Hauberge regelt, ferner in den §§ 3, 4, 5 Absf. 1, 7 Absf. 2, 10 Absf. 1, 11 bis 13, 23 bis 35, 27 bis 29, 31 und 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anteilsbesitzer an die Stelle der Genossenschaft, des Vorstandes und des Vorstehers treten.

An die Stelle des § 30 tritt folgende Bestimmung:

Maßregeln der im § 14 Nr. 1, 3, 4, 6 bezeichneten Art bedürfen der Genehmigung des Landrats. Derselbe ist befugt, Maßregeln, welche nach dem Gutachten des Schöffensrats den Ruin der Holzwirtschaft herbeiführen würden, zu untersagen.

§ 35.

Die Haubergordnung vom 6. Dezember 1834 ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Begeben Berlin, den 17. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg, Deonhardt, Falk, v. Kameke,
Friedenthal, v. Plow, Hofmann,
Gr. zu Eulenburg, Manbach, Sobrecht.

Allgemeine Vorschriften über die Bewirtschaftung der Genossenschafts-Hauberge.

Auf Grund des § 32 der Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 und der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 werden unter Zustimmung des Schöffensrates nachstehende Allgemeine Vorschriften über die Bewirtschaftung der Genossenschafts-Hauberge im Kreise Siegen und Polizeiverordnung zum Schutze der in dieser Haubergordnung unterliegenden Hauberge erlassen:

Betriebspläne.

§ 1.

Die Bewirtschaftung der der Haubergordnung vom 17. März 1879 unterliegenden Hauberg-Waldungen wird durch Betriebspläne geregelt, welche von dem Forstfachverständigen unter Mitwirkung der Haubergvorsteher entworfen, von der Gesamtheit der Genossen festgestellt und von dem Landrate genehmigt werden.

Zu denselben ist die Untriebszeit für die Niederwaldungen so zu wählen, daß sie ohne dringende Veranlassung nicht unter 17 und nicht über 20 Jahre beträgt.

Abtrieb der Jahresschläge.

§ 2.

Die dem Haubergvorsteher obliegende Abstechung und Verteilung des nach dem Betriebspläne für das betreffende Jahr abzutreibenden Schlages unter die nach Maßgabe des Lagerbuches berechtigten Interessenten geschieht in der Art und Weise, wie dies bisher in den einzelnen Genossenschafts-Haubergen herkömmlich und üblich war.

§ 3.

Alle zur Abnutzung, Verarbeitung und Kultivierung der Holz- und Fruchtschläge erforderlichen Berrichtungen und Arbeiten müssen von sämtlichen Genossen gleichzeitig und gleichförmig geschehen.

Die Aufforderung zu denselben und die spezielle Leitung derselben geht von dem Haubergvorsteher aus, dessen Anordnungen jeder Hauberggenosse Folge zu leisten verpflichtet ist.

§ 4.

Der Haubergvorsteher hat in Gemeinschaft mit dem Forstfachverständigen Sorge dafür zu tragen, daß an geeigneten Stellen, namentlich an Wegen, Triften, Viehschläfen, Grenzen etc. hochstämmige Eichen zur Samenzucht und zur Verwendung als Nutzholz gezogen werden.

Auch können an solchen Stellen hochstämmige Birken als Nutzholz stehen bleiben.

Das unbefugte Fällen dieser Eichen und Birken bzw. das unbefugte Schälen der Eichen ist strafbar.

§ 5.

Gleichzeitig werden die mit jungem Anwuchs dicht bestandenen Teile des Schläges örtlich abgegrenzt, welche demnächst vom Hacken und der Fruchtnutzung überhaupt ausgeschlossen werden sollen.

Ob die Holz- und Lohgewinnung auf diesen Schlagflächen für Rechnung der Genossenschaftskasse geschehen, was zweckmäßig ist, oder unter die Genossen verteilt werden soll, bleibt der Bestimmung des Haubergvorstandes überlassen.

§ 6.

Nach erfolgter Teilung soll jeder Genosse auf seinem Zahn das nicht zum Lohschälen bestimmte Raumholz bis zum 1. Mai dem Boden gleich glatt abhauen und spätestens bis zum 15. Mai das gewonnene Holz aus dem Schläge schaffen oder doch auf geordnete Haufen bringen.

Eine Verlängerung dieser Fristen bedarf der Genehmigung des Landrates.

Lohschälen.

§ 7.

Sobald die Rinde löslich wird, ist das Schälen der Loh zu beginnen und bis Ende Juni zu beenden, insofern nicht aus besonderer Veranlassung eine Verlängerung dieser Frist von dem Vorsteher gestattet wird.

§ 8.

Die Loh darf an der Stange nach unten nicht weiter benutzt werden, als die Stange abgehauen wird (§ 9). Das tiefere Abschälen der Rinde wird mit einer Strafe von 50 Pfennig für jeden beschädigten Stoc bestraft.

Jede einzeln stehende Eichenstange ist, bevor mit ihrer Schälung begonnen wird, über dem Wurzellnoten ringsum bis auf das Holz zu ringeln. Aber diesen Ring herab darf die Rinde bei Vermeidung einer Strafe von 50 Pfennig für jeden Stamm nicht abgerissen werden.

§ 9.

Gleich nach beendigtem Lohschälen, aber tunlichst bei trockener Witterung werden die Stangen tief, mit glatten, schrägem Siebe gehauen. Von dem gehauenen Stoc darf nichts über dem Boden hervorragen, stärkere, geschälte Kernloden von über 5 Zentimeter Durchmesser sind 3—4 Zentimeter hoch über dem Erdboden von beiden Seiten durch schräg geführten Sieb abzustämmen.

Das Einsplittern des Stoces, sowie die Verletzung der Wurzeln muß sorgfältig vermieden werden.

§ 10.

Zum Schälen noch ungeeignete schwache Eichenstämmchen (Samenloden oder Pflanzstämmchen) unter 5 Zentimeter Stärke dürfen erst im Herbst, nach beendigter Fruchtbestellung oder im darauf folgenden Frühjahr weggenommen werden, was mit einem scharfen, krummen Messer u. s. bis 3—4 Zentimeter hoch über dem Boden auszuführen ist.

§ 11.

Die niedergehauenen geschälten Stangen müssen samt dem Urholze und den abgefallenen Reifern in kürzester, von dem Vorsteher zu bestimmenden Frist aus dem Schläge fortgeschafft werden.

Das Aufsetzen von Holz über gehauenen Stöcken ist verboten.

§ 12.

Bei dem Abfahren des Holzes wie der Loh müssen die jungen Pflanzen und die neuen Stocauschläge, soweit irgend tunlich, vor Beschädigung gewahrt werden.

Hacken und Brennen der Schläge.

§ 13.

Sofort nach erfolgter Holzabfuhr werden von den Genossen die ihnen zur Benutzung überwiesenen Haubergstreifen (Zähne) gehackt, der Bodenüberzug in Haufen (cfr. § 16) gebrannt und die ausgebrannten Haufen über die Fläche ausgebreitet.

Diese Arbeit soll vor der Kornsaat beendigt sein.

§ 14.

Zum Hacken bestimmte Flächen sollen nicht unbehackt liegen bleiben.

Läßt daher ein Genosse seinen Zahn bis zum 1. August unbehaft liegen, so geschieht das Behacken desselben auf seine Kosten nach Anordnung des Vorsehers.

§ 15.

Auf die Eichen-Stöcke dürfen weder Rasen noch Steine oder Abraum gelegt werden. Alle stärkeren Steine sind, sofern es tunlich, an die Wege zu schaffen.

§ 16.

Die zum Brennen bestimmten Haufen müssen außerdem derartig aufgesetzt werden, daß die vorhandenen Stöcke und jungen Pflanzen, sowie angrenzende Holzbestände oder andere feuerfangende Gegenstände keinerlei Beschädigungen bei dem Brennen ausgesetzt sind.

Bevor mit dem Brennen eines Haubergschlages begonnen wird, sind die an Holzbestände oder andere feuerfangende Gegenstände grenzenden Streifen in einer Breite von 4 Meter von Rasen etc. zu entblößen.

In derselben Entfernung von Holzbeständen und anderen feuerfangenden Gegenständen dürfen Rasen- etc. Haufen nicht zusammengebracht oder gebrannt werden.

Der Hauberggenosse, welcher seinen Zahn brennen will, muß dies zuvor dem Haubergvorsteher anzeigen, damit dieser feststelle, daß die zur Vorbeugung von Feuergefährlichkeit dienlichen Maßregeln in ausreichender Weise getroffen sind.

Zu widerhandlungen gegen die in vorstehendem Paragraphen getroffenen Bestimmungen werden mit 4 bis 30 Mark Geldbuße event. mit Haft bestraft.

§ 17.

Das Sengen (Löven) eines Hauberges darf nur ausnahmsweise geschehen, wenn derselbe nicht gehackt werden kann, und muß ausdrücklich von dem Forstfachverständigen gestattet werden.

Geschieht dies, so muß der Vorsteher dem betreffenden Amtmann 8 Tage zuvor Anzeige machen und dieser muß zur Verhütung von Feuerlärm den Einwohnern seines Bezirkes, auch dem Landrate und den Amtmännern der nächstgelegenen Bezirke davon Kenntnis geben.

Außerdem hat der Haubergvorsteher bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß

- a. sowohl an den Grenzen des Schlages, als auch ringsum die stehenden bleibenden Samenbäume, Gräben und Aufwürfe von gehöriger Breite gemacht werden;
- b. an dem zum Sengen bestimmten Tage alle Genossen mit Hacken und Schaufeln zur Feuerwehr erscheinen, um unter

Aufsicht des Haubergvorstandes und Haubergschützen die Grenzen des Schlages zu besetzen und die weitere Verbreitung des Feuers zu verhindern;

- c. noch 24 Stunden lang nach beendigtem Sengen eine ständige Feuerwehr auf dem Schlage unterhalten wird.

Fruchtbringung.

§ 18.

Das Unterbringen der Fruchtfaat geschieht von sämtlichen Genossen gemeinsam, zu gleicher Zeit und gemeinlich mit dem hieortsblichen Hainhaach. Auf die Schonung der Holzpflanzen und Stöcke ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Die dabei zu verwendenden Zugtiere müssen mit Maulkörben versehen sein. Die zum Hacken erforderlichen Tage werden von dem Vorsteher im Monat September oder Anfang Oktober festgesetzt.

Innerhalb 8 Tage nach Unterbringung der Frucht muß jeder Interessent auf einer von dem Haubergvorsteher zu bestimmenden Seite seines Zahnes eine Grenzfurche ziehen.

§ 19.

Mit jungem Anwuchs zwar versehene, von der Fruchtbringung aber nicht ausgeschlossene Flächen dürfen, nachdem sie vom Vorsteher örtlich abgesteckt sind, nur gehackt, aber nicht mit dem Hainhaach bearbeitet werden.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, wird mit 4—30 Mk. Geldbuße, event. mit Haft bestraft.

§ 20.

Die Frucht darf nicht mit der Sense abgemäht, sondern muß mit der Sichel abgeschnitten werden; die Schnitter müssen alle Rücksicht darauf nehmen, daß die jungen Loden und Pflanzen nicht beschädigt werden.

Das Abschneiden der jungen Pflanzen und Loden, es geschehe, um dem Getreide Luft zu machen, oder um sich derselben zum Binden der Fruchtgarben zu bedienen, ist verboten, ebenso das Zusammenbinden der jungen Loden auf den Stöcken.

Zu widerhandlungen werden mit 4—30 Mark Geldbuße, event. mit Haft bestraft.

§ 21.

Die abgeschnittene Frucht ist an die Abfuhrwege zu tragen und darf nicht aus den Zähnen gefahren werden.

Holzulturen.

§ 22.

1. Die Kulturmethode, bei welcher im Herbst hinter dem Hainhaad gleichzeitig mit der Fruchtbestellung Eichen in nicht über 2 Meter von einander entfernten Reihen eingefäet werden, ist in Zukunft nur in solchen Schlägen anzuwenden, welche, so oft die jungen Pflanzen es zur Erhaltung eines freundigen Wuchses erheischen, vom Winter gereinigt, und welche gleichzeitig so lange mit der Sude verschont werden können, bis die Pflanzen dem Maule des Viehes entwachsen sind.

Wenn diese Vorbedingungen, auf deren Herbeiführung die berufenen Verwaltungs-Organe hinzuwirken haben, erfüllt werden können und wenn Saateichen zu haben sind, so ist der vorbezeichneten, althergebrachten Kulturmethode der Vorzug vor anderen Kulturarten zu geben.

2. Ist die Einsaat bei der Fruchtbestellung nicht ausführbar, so empfiehlt es sich in zweiter Linie, die Eichen entweder im Frühjahr in die junge Frucht einzusteken oder im Herbst in die Stopeln mit einer kleinen Hacke unterzubringen.

3. Auf die Ergänzung der Schläge durch Eichenstummel-Pflanzung ist zu rücksichtigen, wenn die Eichel-Einsaat nicht möglich ist und wenn der Schlag ausreichend gereinigt und geschont werden kann.

4. Treten die Verhältnisse den Kulturen ad 1 bis 3 entgegen, so ist die Einsaat von kräftigen, 1½—2 Meter hohen, wömmöglich geschulten Eichenheistern in nicht über 3 Meter Entfernung von einander vorzunehmen, damit die Kultur dem Weidegange wömmöglichst gleich nach Ablauf der gesetzlichen Schonzeit ohne Nachteil geöffnet werden kann. Zur Erziehung der erforderlichen Heister müssen in jeder Hauberggenossenschaft ein oder mehrere pfleglich zu behandelnde Pflanzkämpfe vorhanden sein, deren Umfang der Größe und dem Kulturbedürfnisse der Hauberge entspricht.

5. Die Einsaat schwacher, aus den Saaten entnommener, bis 1 Meter hoher Pflanzen darf nur ganz ausnahmsweise dann noch stattfinden, wenn aus Mangel an besseren Pflanzen eine der anderen vorbezeichneten Kulturarten nicht ausführbar ist.

§ 23.

Gestattet es der Triftgang nicht, einen kulturbedürftigen Schlag auf eine längere, als nach der Haubergordnung im allgemeinen festgesetzte Zeit hinaus in Schonung zu legen, und soll dennoch ein Eichelmastjahr benutzt werden, dann ist es ratsam, die Eichelsaat nur auf den zu längerer Einschonung belegenen Teil zu beschränken,

den übrigen Teil des Schlags dagegen, sowie überhaupt jede zur Sude auszuweisende Trift mit hochstämmigen Eichenheistern auszusäen.

§ 24.

Nach diesen allgemeinen Gesichtspunkten sind alljährlich von dem Forstfachverständigen nach vorgängiger Beratung mit dem Haubergvorsteher, die in den Schlägen auszuführenden Kulturen sowie die Pflanzkamp-Arbeiten anzuordnen.

Ausrieb des Winters.

§ 25.

Der Winter* muß, sobald er den jungen Pflanzen und Stockauschlägen schädlich ist, weggenommen werden. Unter Beirat des Haubergvorstandes wird vom Forstfachverständigen hierüber Bestimmung getroffen.

Zur Wegnahme des Winters dürfen andere Werkzeuge als Sappe, Sichel oder Messer nicht verwendet werden.

Das Ausschauen darf nur unter spezieller Aufsicht des Vorstehers oder der Beisitzer und des Haubergschlichen geschehen, und sind dabei die jungen Eichen-Pflanzen sowie die Ausschläge sorgfältig zu schonen.

§ 26.

Der abgehauene Winter darf nicht aus den Föhnen abgefahren, sondern muß an die Wege getragen werden.

Durchforstungen und Läuterungen.

§ 27.

Eigentliche Durchforstungen der Eichenschälwaldbestände werden sich kaum notwendig machen, weil bei der Haubergwirtschaft so dicht gedrängte, geschlossene reine Lohbestände selten vorkommen pflegen. Wo sie sich jedoch finden, sind im 10.—14. Jahre alle schwachen, unterdrückten, am Boden kriechenden Eichenloden auszuhauen und soweit möglich, die stehendbleibenden Loden durch Wegnahme der untersten schwachen Äste auszukuppen, da durch diese Maßregeln der Ertrag wie die Güte der Lohes wesentlich erhöht werden.

§ 28.

Sehr zweckmäßig sind ferner die Reinigungsriebe, bei denen das die jungen Eichen namentlich die Eichen-Samenloden verdämmende Raumbolz ausgehauen wird. Dergleichen Ausläuterungen werden vorteilhaft in der ersten Hälfte des Untriebes des Eichenbestandes ausgeführt und sollten jedenfalls von denjenigen

Genossenschaften nicht verabsäumt werden, die nicht wesentlich auf die Holznutzung angewiesen sind. Die darauf verwendete Zeit und Arbeit lohnt sich in reichlichem Maße durch die hernach gezeigerte Lohnnutzung.

Hude.

§ 29.

Die Schafhude, wo sie regulativmäßig gestattet ist, sowie die Rindviehhude darf nur je in einer geschlossenen Herde unter Aufsicht tüchtiger, zuverlässiger Hirten ausgeübt werden.

§ 30.

Die dem Hirten zukommende Entschädigung darf nur in Geld oder Naturalleistungen bestehen. Unter keinen Umständen darf den Hirten gestattet werden, Vieh mit aufzutreiben, welches nicht Eigentum der Weidberechtigten ist. Für die strenge Befolgung dieser Vorschrift bleibt der Haubergvorsteher verantwortlich.

§ 31.

Vor Beginn der Hude sind, unter genauer Befolgung des vom Landrat genehmigten jährlichen Hütungsplanes, die einzuschonenden Schläge bezw. Flächenteile derselben sowie die einzelnen Tristen durch den Haubergvorsteher im Beisein des Haubergschützen und des Hirten, zu verweisen und gleichzeitig dem letzteren die zu behütenden Flächen an Ort und Stelle genau zu bezeichnen.

§ 32.

Dabei ist es von wesentlichem Nutzen, daß der ganz offene Hudebezirk in Tages- oder Halbtagsjuden eingeteilt wird, welche der Größe der Herde und des Hudebezirktes entsprechen, und daß dabei nach Möglichkeit vermieden wird, daß die Herden hungrig direkt aus dem Stalle in diejenigen Schläge getrieben werden, in denen sie bei mangelhafter Weide durch Verbeissen der jungen Ausschläge den empfindlichsten Schaden verursachen. Es sind dies gemeiniglich die jüngsten Schläge. Auch sind diese bei nassem Wetter und feuchtem Grafe tunlichst mit den Schafherden zu verschonen.

§ 33.

Demnächst sind die Hirten öfters vom Vorsteher und dem Haubergschützen zu kontrollieren.

§ 34.

Der Hirte ist dafür verantwortlich, daß das Weidvieh weder längere Zeit an derselben Stelle verbleibt, noch in dichtgedrängten Haufen durch die Schläge getrieben wird.

Nebennutzungen.

§ 35.

Außerhalb der ihm überwiesenen Nutzungsflächen darf kein Hauberggenosse bezw. dessen Hausangehörige, irgendwelche Nutzungen, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen, ohne Anweisung des Haubergvorstehers ausüben.

Die unentgeltliche Überlassung solcher Nutzungen ist verboten. Die für die Nutzungen von dem Haubergvorsteher festzusetzenden Geldentschädigungen fließen zur Haubergkasse.

§ 36.

Nichts, was den Haubergen zur Bodendüngung dient, wie Rasen, Moos, Laub oder Aste etc. darf demselben entzogen werden.

Nur das auf den Wegen oder in Schluchten sich ansammelnde Laub oder Moos darf durch den Vorsteher abgegeben werden, und auch dieses nur gegen Entgelt. Jedoch kann auf Beschluß der Genossenschaft den einzelnen Interessenten gestattet werden, aus den ihnen zum Abtriebe überwiesenen Anteilen Moos und Laub zu entnehmen.

Mählerei.

§ 37.

Mahlstätten dürfen nur nach vorgängiger Anweisung durch den Haubergvorsteher und nur an den Grenzen der Schläge, nahe an den Wegen und, wenn möglich, unweit vom Wasser, angelegt werden.

Strafbestimmungen.

§ 38.

Die Beteiligten, welche den vorstehend erteilten Vorschriften zuwiderhandeln oder den unter Bezugnahme auf diese Vorschriften an sie ergehenden Aufforderungen des Vorstehers nicht, nicht vollständig, oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit Folge leisten, werden, insoweit im vorstehenden nicht Polizeistrafen von mehr als drei Mark, event. Haft gegen die Zuwiderhandelnden angedroht sind, nach § 10 der Haubergordnung vom 17. März 1879 durch den Haubergvorsteher bestraft.

§ 39.

Diese Vorschriften treten 14 Tage nach ihrer Publikation im Amtsblatte der Königl. Regierung in Kraft.

Arnberg, 27. Dezember 1880.

Königliche Regierung.

Dienst-Instruktion für die Vorstände und Vorsteher der Hauberg-Genossenschaften.

Auf Grund des § 32 der Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 wird unter Zustimmung des Schöffentrates nachstehende Dienst-Instruktion für die Vorstände und Vorsteher der Hauberg-Genossenschaften im Kreise Siegen erlassen:

§ 1.

Wahl, Wahlperiode, Dienstunkosten-Entschädigung und Verpflichtung der Vorstandsmitglieder.

Den Haubergvorstand bilden der Vorsteher, der erste und der zweite Beisitzer. In Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl genügt ein Beisitzer.

Bezüglich der Wahl, Wahlperiode, Dienstunkosten-Entschädigung und Verpflichtung der Vorstandsmitglieder gelten die Bestimmungen in § 16 der Haubergordnung.

§ 2.

Befugnisse des Vorstandes, der Beisitzer und des Vorstehers.

Die Befugnisse des Vorstandes regeln sich nach den bezüglichlichen Bestimmungen der §§ 13, 17, 22 und 23, die Obliegenheiten der Beisitzer nach denen der §§ 21 und 22, und diejenigen des Haubergvorstehers nach denen der §§ 10, 18, 19, 22, 23, 25 der Haubergordnung.

§ 3.

Pflichten des Haubergvorstehers. Führung des Lagerbuches.

Hinsichtlich der dem Vorsteher obliegenden Dienstgeschäfte wird im speziellen folgendes bestimmt:

Für jeden Hauberg ist vom Vorsteher ein Lagerbuch zu führen, welches in Folioformat anzulegen, in einem mit Lederrücken und Lederecken versehenen dauerhaften Pappumschlag einzubinden und zu paginieren ist.

Zu denselben sind die anliegenden Formulare I und II zu verwenden, von denen Formular I als Titelblatt den Gesamtbesitz der Hauberggenossenschaft nachweisen soll, während darauffolgend der Besitzstand jedes einzelnen Hauberggenossen artikelweise derart einzutragen ist, daß dem einzelnen Besitzer je eine Doppelseite zum Nachweis seiner Besitzanteile und deren eintretende Veränderungen zugewiesen wird.

Überall da, wo die vorhandenen Lagerbücher dieser Form nicht entsprechen oder etwa überhaupt ein Lagerbuch noch nicht geführt sein sollte, ist dasselbe sofort u. z. bei Vermeidung von Exekutivstrafen binnen längstens 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Instruktion von dem Vorsteher neu anzulegen.

Ein neu angelegtes Lagerbuch ist während eines Zeitraums von vier Wochen in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Beteiligten, welche hiervon zweimal in ortsüblicher Weise zu benachrichtigten sind, offen zu legen und demnächst durch Genossenschaftsbeschluß festzustellen.

Der Vorsteher ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Lagerbuch bezüglich der Eigentumsnachweise mit dem Grundbuche und der Grundsteuer-Rutterrolle in vollständiger Übereinstimmung gebracht und in solcher erhalten wird.

Zu diesem Zwecke hat derselbe vorerst den Besitzstand der einzelnen Hauberggenossen, wie er sich artikelweise fortlaufend auf Formular II darstellt, in Kol. 3 nach den *N u m m e r n* der Anteile, in Kol. 5 mit dem Datum des Erwerbs resp. Veräußerungs-Dokuments, den Angaben der einzelnen eingetragenen Eigentümern gemäß zu vervollständigen.

Ist dies geschehen, dann hat der Vorsteher einen Auszug aus dem Lagerbuche, der den Besitzstand der einzelnen Hauberggenossen nachweist, unter Benutzung des neuen Formulars II an den zuständigen Grundbuchrichter mit der Bitte einzureichen, die Übereinstimmung mit dem Grundbuche darnach zu prüfen, etwaige fehlende Angaben, namentlich bezüglich der Nummern der einzelnen Anteile und die Kol. 6 zu ergänzen, die ermittelten Abweichungen gegen den grundbuchmäßigen Besitzstand zu konstatieren, sowie diejenigen Eigentümer zu bezeichnen, welche überhaupt ihr Grundbuchfolium bezüglich ihrer Hauberganteile noch nicht haben berichtigen lassen.

Die Letzteren sind vom Vorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß ohne Eintragung des Eigentumsüberganges eine Veräußerung und Verpfändung der Hauberganteile nicht stattfindet, der früher noch eingetragene Eigentümer vielmehr zur Ausübung dieser Rechte noch in der Lage sei, weshalb es in ihrem eigenen Interesse liege, ihr Grundbuchblatt, nötigenfalls durch Erlaß des Aufgebotes nach

Mafsgabe des Gesetzes vom 7. März 1845, berichtigen zu lassen, während konstatierte Differenzen zwischen Grund- und Lagerbuche von den betreffenden Interessenten beglichen werden müssen.

Um für die Zukunft dergleichen Differenzen zu vermeiden, wird Folgendes bestimmt:

Die Hauberggenossen haben dem Vorsteher alle Veränderungen in dem Eigentume ihrer Anteile anzuzeigen, welche derselbe, sobald ihm der Eigentumswechsel glaubhaft nachgewiesen ist, im Lagerbuche einzutragen hat. Diese glaubhafte Nachweisung wird im Falle einer freiwilligen Veräußerung nur durch die grundbuchamtliche Benachrichtigung über erfolgte Besitzveränderung geliefert. Da die Grundbuchrichter zu solchen Benachrichtigungen verpflichtet sind, so ist, wenn die Zufendung übersehen sein sollte, solche sofort zu erinnern.

Die dem Vorsteher vom Grundbuchrichter zugehenden Benachrichtigungen über Eigentumsveränderungen, welche im Grundbuche bemerkt sind, hat der Vorsteher wie Dokumente zu behandeln und sorgsam in ein besonderes Aktenstück einzubestehen, welches als Anhang zum Lagerbuche zu betrachten ist.

§ 4.

Kassen- und Rechnungswesen.

Der Haubergvorsteher hat die Dienstführung des Haubergwesens zu beaufsichtigen, sofern ihm nicht nach § 22 der Haubergordnung die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens übertragen ist. Die in der Dienst-Instruktion für den Hauberg-Rechner getroffenen Bestimmungen sind für ihn bezw. für die Beisther maßgebend.

§ 5.

Verwaltung der Hauberge. Schlagordnung.

Bei der Verwaltung der Hauberge dienen dem Vorsteher die von der Königl. Regierung erlassenen allgemeinen Vorschriften für die Bewirtschaftung der Hauberge zur Richtschnur.

Insbefondere aber hat derselbe

- a) die Absteckung und Verteilung der den einzelnen Genossen zuzuwiesenden Nutzungsflächen seinerseits so zeitig im Frühjahr vorzunehmen, wie die Witterung es gestattet, jedenfalls so rechtzeitig, daß das zum Schälen nicht bestimmte Raumbolz rechtzeitig gehauen und aus dem Walde geschafft oder doch in geordnete Haufen aufgesetzt werden kann;
- b) für die angemessene Nutzung resp. Verwertung derjenigen Teile des jährlichen Haubergschlages zu sorgen, welche nicht zur realen Verteilung an die einzelnen Hauberggenossen gelangen sollen.

Dasselbe gilt von etwaigen Hochwaldparzellen, welche dem Betriebsplane gemäß zum Hiebe stehen. Der Baumungsplan ist so zeitig aufzustellen, daß derselbe spätestens am 1. Oktober dem Landrate vorgelegt werden kann;

Brennen des Hauberges.

- c) dem Brennen des Haubergschlages oder dem Sengen desselben, wenn es ausnahmsweise gestattet, ist eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit den zur Verhütung von Waldbränden gegebenen Anordnungen überall in voller Ausdehnung nachgekommen und auch von seiner Seite keine der ihm hierbei nach §§ 16 und 17 der allgemeinen Vorschriften über die Bewirtschaftung obliegenden Verpflichtungen vernachlässigt wird; sobald ein Waldbrand entsteht, hat der Haubergvorsteher dem Forstfachverständigen auf die schleunigste Weise Kenntnis davon zu geben.

Kulturen.

- d) dem Forstfachverständigen die von ihm geforderte Auskunft zu erteilen. Er ist verantwortlich dafür, daß die von jenem angeordneten, mit dem Vorsteher vorher an Ort und Stelle besprochenen Kulturen und kulturellen Arbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt werden. Der Vorsteher verwahrt zu diesem Zwecke ein Kultur-Notizbuch, in welches alljährlich die in der bevorstehenden Wadelzeit auszuführenden Kulturen von dem Forstfachverständigen, dagegen die tatsächlich zur Ausführung gelangenden Kulturen vom Vorsteher einzutragen sind. Dementsprechend soll das Kultur-Notizbuch, welches in Folio- oder Quartformat anzulegen, in starke Pappdeckel einzubinden und zu paginieren ist, auf dem linken Folium die Rubriken: Jahr — Schlag — Auszuführende Kulturarbeiten — Veranschlagte Kosten, dagegen auf dem rechten Folium die Rubriken: Jahr — Schlag — Ausgeführte Kulturarbeiten — Bar verausgabt: Kosten enthalten;

Sude.

- e) sich mit dem Forstfachverständigen über die zur Sude aufzugebenden Schläge alljährlich zu verständigen und sich dabei nicht nur auf Innehaltung der in der Haubergordnung vorgeschriebenen Schonzeiten zu beschränken, sondern auch da, wo das Gedeihen der Eichen-Kulturen es erheischt, nicht das einseitige Sudeinteresse vorwalten zu lassen.

Demnächst hat er den Sütungsplan der Genossenversammlung zur Bestimmung vorzulegen und den Forstfachverständigen von dem Tage der hierzu anberaumten Genossenversammlung

rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Der festgestellte Sütungsplan ist vom Vorsteher sodann ungefäumt dem Landrate — per Kuvert des Forstfachverständigen — zur Genehmigung einzureichen;

Sirten.

- f) den Sirten an Ort und Stelle genau und entsprechend den Bestimmungen des Sütungsplanes resp. der Weideregulative sowie der allgemeinen Vorschriften über die Bewirtschaftung der Hauberge zu instruieren, ihm den Weidegang vorzuschreiben und ihn in Ausübung der erteilten Vorschriften häufig sowohl selbst zu kontrollieren, wie auch durch den Haubergschützen kontrollieren zu lassen;

Nebennutzungen.

- g) die nach den allgemeinen Vorschriften über die Bewirtschaftung der Hauberge zulässigen, ohne Nachteil für dieselben abzugeben, den Nebennutzungen den darum nachsuchenden Genossen anzuweisen, oder durch den Haubergschützen anweisen zu lassen und den Haubergredner mit der Vereinnahmung des dafür zu entrichtenden Entgeltes zu beauftragen.

§ 6.

Haubergschütze.

Der Haubergvorsteher hat den Haubergschützen in Ausübung seiner Dienstobliegenheiten zu unterweisen und zu beaufsichtigen.

Kommt die Wahl eines Haubergschützen für einen gemeinsamen Schutzbezirk in Frage, dann gelten für den Vorsteher bezw. den Vorstand die Bestimmungen im § 23 der Haubergordnung. Die hiernach getroffene Wahl wird dem Landrate von dem im Amte ältesten Haubergvorsteher behufs Bestätigung per Kuvert des Forstfachverständigen mitgeteilt.

§ 7.

Strafbefugnisse.

Die Strafbefugnisse der Haubergvorsteher regeln sich nach den Bestimmungen § 19 der Haubergordnung.

Auf Anweisung des Vorstehers sind durch den Haubergredner die Ordnungsstrafen und Geldbußen zur Genossenschaftskasse einzuziehen, die Kosten für die im Zwangswege ausgeführten Leistungen aus derselben vorschussweise zu zahlen.

Die Steuerkasse, welche die Grundsteuern von den Hauberggrundstücken erhebt, bildet die zuständige Vollstreckungsbehörde; an sie sind von dem Vorsteher die Anträge wegen zwangsweiser Ver-

treibung von Strafen, Kosten und Geldleistungen zu richten, welche trotz Anwendung der dem Vorsteher zustehenden Zwangsmittel rückständig bleiben.

§ 8.

Schöffenwahl.

Der Haubergvorsteher beteiligt sich an der Wahl der Haubergschöffen, sowie an der Abgrenzung der zum Zweck der Schöffenwahl zu bildenden Wahlbezirke nach Maßgabe der Bestimmungen im § 25 der Haubergordnung.

§ 9.

Unterstützung und Vertretung.

Sichtlich der Vertretung des Haubergvorstehers durch die als Mitglieder des Haubergvorstandes fungierenden Weisiger bestimmt § 21 der Haubergordnung das Nähere.

In Vertretungsfällen sind für den Weisiger die hier für den Haubergvorsteher erteilten Dienstvorschriften gleichmäßig verbindlich.

§ 10.

Dienstvergehen.

In Betreff der Dienstvergehen der Vorstandsmitglieder finden die in dem Gesetze vom 21. Juli 1852 bezüglich der Gemeindebeamten enthaltenen Vorschriften Anwendung. Es kann jedoch von dem Gemeinfinn der Vorstandsmitglieder mit Recht erwartet werden, daß sich jedes derselben den ihm aus der Verwaltung seines Ehrenamtes erwachsenden mühevollen Geschäften mit selbstlosem Interesse und unparteiischer Strenge widmet und so für das allgemeine Beste der Hauberggenossenschaft erspriehlich zu wirken und den Genossen in treuer Pflichterfüllung und loyaler Befolgung der gesetzlichen Verordnungen ein nachahmenswertes Vorbild zu sein.

§ 11.

Die Instruktion tritt 14 Tage nach ihrer Publikation im Amtsblatte der königlichen Regierung in Kraft.

München, den 31. August 1881.

Königliche Regierung.
Abteilung des Innern.

§ 4.

Der Haubergrechner führt ein Kassenbuch über die Einnahmen und Ausgaben nach beiliegendem Formular A.

Zu dasselbe trägt der Rechner alle Einnahmen und Ausgaben ohne Ausnahme ein.

In der Einnahme müssen alle Debeten speziell namentlich, unter Anführung der betreffenden Erhebungsliste (Verkaufsprotokolle, Repartitionsliste etc.) angegeben werden.

Am Jahreschlusse sind die Kassenbücher in Einnahme und Ausgabe abzuschließen.

§ 5.

Der Haubergrechner ist verpflichtet, alljährlich bis 1. Mai über Einnahme und Ausgabe des abgelaufenen Jahres eine vollständige Rechnung nach beiliegenden Formularen B und C aufzustellen und dem Vorsteher samt den gehörig geordneten und gehefteten Belegen einzureichen.

Der Haubergvorsteher hat dieselbe an ortsüblich bekannt zu machendem Orte acht Tage lang zur Einsicht der Genossen auslegen zu lassen.

Jedoch kann die Hauberggenossenschaft beschließen, daß von der Aufstellung einer besonderen Rechnung abgesehen werden soll. In diesem Falle gilt das Kassenbuch als Rechnung.

§ 6.

Die Prüfung und Feststellung der von dem Haubergrechner gelegten Rechnung resp. des Kassenbuches erfolgt nach den Bestimmungen in § 22 der Haubergordnung.

§ 7.

Nachdem die Rechnung vom Bürgermeister (Amtmann) an den Vorsteher gelangt ist, hat der Haubergrechner die gegen dieselbe gezogenen Erinnerungen aufzuklären bezw. zu beachten, und nachdem dieses geschehen, wird dem Rechner von den zur Feststellung bestimmten Personen Decharge erteilt.

§ 8.

Der Haubergvorstand hat darüber zu beschließen, ob der Kassenbestand unter die Genossenschaftsmitglieder ausbezahlen oder für Ausgaben des folgenden Jahres zu reservieren ist; im ersteren Falle ist die Verteilungsliste vom Haubergrechner auf Grund einer Anweisung des Haubergvorstehers nach Maßgabe des Lagerbuches anzufertigen und die Verteilung zu vollziehen.

Jeder Hauberggenosse hat durch Namensgegenschrift über den empfangenen Betrag zu quittieren.

Die dechargierte Rechnung hat der Haubergvorsteher noch zehn Jahre lang zu asservieren, bevor deren Vernichtung zulässig ist.

§ 9.

An Pächter von Hauberganteilen darf der Haubergrechner nur dann eine Zahlung leisten, wenn durch schriftlichen Akt des Eigentümers in glaubwürdiger Weise die Berechtigung dazu nachgewiesen wird.

§ 10.

Ist zur Bestreitung von Ausgaben, in Ermangelung eines ausreichenden Kassenbestandes, ein Ausschlag unter die Genossenschaft erforderlich, so hat der Haubergrechner dies dem Haubergvorsteher anzuzeigen und auf dessen Weisung den ihm vorgeschriebenen Betrag auf die Anteile der Genossen nach dem Hauberg-Lagerbuche zu berechnen.

Sobald die hierüber aufzustellende Repartitionsliste von dem Haubergvorsteher geprüft und angewiesen ist, sind die Beträge von dem Haubergrechner im Kassenbuche in Einnahme zu stellen und von ihm einzuziehen.

Zur Einforderung aller Beträge kann sich der Haubergrechner eines Gemeindedieners oder des Haubergschützen bedienen.

Wird auf gütliche Aufforderung innerhalb der bestimmten Frist nicht Zahlung geleistet, so sind die Restlisten von dem Haubergvorsteher an die betreffende Steuerkasse mit dem Antrage einzureichen, die rückständigen Beträge im Verwaltungs-Zwangsverfahren heizutreiben. Die Steuerkassen, zu welchen die Grundsteuern aus den Hauberggenossenschafts-Grundstücken fließen, bilden die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 11.

Die Formulare zu dem Hauberg-Kassenbuche, zu der Jahresrechnung und zu den Repartitionslisten über die von den Genossen zu leistenden Geldbeträge sind für Rechnung der Genossenschaft zu beschaffen. Das Hauberg-Kassenbuch verbleibt als Inventarstück der letzteren im Gewahrsam des Haubergvorstehers.

§ 12.

Über die dem Hauberg-Rechner zu gewährende Remuneration sowie über die von demselben etwa zu leistende Kaution beschließt die Versammlung der Hauberggenossen.

Ausgabe-Anweisung

auf die _____ -Kasse von _____

Rechnungsjahr 194 _____

Stats-

	Titel
	Position

Beläge:

R.M. *Ref.*

Kontrolle

	Seite
	Nr.

Die _____ -Kasse
von _____

wird hierdurch angewiesen, d

den Betrag von _____

zu zahlen und an dem nebenbemerkten
Orte zu verrechnen.

_____ , den _____ 194

Der _____

Quittung.

Obige _____ *R.M.* _____ *Ref.* geschrieben

sind mir aus benannter Kasse gezahlt, worüber ich hiermit quittiere.

_____ , den _____ 19

Einnahme-Anweisung

auf die _____ -Kasse von _____

Rechnungsjahr 194 _____

Stats-

	Titel
	Position

Beläge:

R.M. *Ref.*

Kontrolle

	Seite
	Nr.

Die _____ -Kasse
von _____

wird hierdurch angewiesen, d

am _____ d. J. den Betrag von _____

zu erheben und an dem nebenbemerkten
Orte zu verrechnen.

_____ , den _____ 194

Der _____

Dienst-Instruktion für die Haubergschützen

Auf Grund des § 32 der Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 wird unter Zustimmung des Schöffengerates nachstehende Dienst-Instruktion für die Haubergschützen der Hauberggenossenschaften im Kreise Siegen erlassen.

§ 1.

Dienstführung.

Der Haubergschütze muß sein Amt mit Treue und Gewissenhaftigkeit zum Nutzen der Hauberggenossenschaft, für welche er angestellt ist, ausüben und darf sich durch nichts von der strengsten Erfüllung seiner Dienstpflichten abwendig machen lassen.

Er muß einen gestützten und anständigen Lebenswandel führen und sich hierdurch die Achtung der Einwohner erwerben. Insbesondere hat sich derselbe vor dem Rastier des Trunkes zu hüten.

Außer den dem Haubergschützen durch seinen Dienstvertrag bewilligten Emolumente darf sich derselbe keinerlei Accidenzien oder Ruzungen annehmen, noch Pfandgelder und Denunziationsgebühren für Forstdiebstähle und Kontraventionen oder Geschenke annehmen, welche ihm in Beziehung auf seine Dienstobliegenheiten angeboten werden, unter welchem Vorwande und auf welche Weise dies auch geschehen möge.

Gegen seine Vorgesetzten hat sich der Haubergschütze stets mit der denselben gebührenden Achtung zu betragen.

§ 2.

Supordinations-Verhältnis.

Der unmittelbare Vorgesetzte der Haubergschützen ist der Haubergvorsteher. Von diesem erhält er zunächst Anweisungen und Befehle, an ihn muß er sich in allen Dienstangelegenheiten zuerst wenden, auch alle Gesuche an höhere Vorgesetzte oder Behörden an ihn zur Weiterbeförderung abgeben. Nur, wenn er über den Haubergvorsteher selbst Beschwerde zu führen haben sollte, ist es ihm gestattet, sich direkt an den höheren Vorgesetzten oder die höhere Behörde zu wenden.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Dienstes zur Abwendung von Nachteilen es erheischt oder wenn er dazu von einem höheren Vorgesetzten aufgefordert wird.

Der höhere Vorgesetzte ist der Landrat und die höhere Behörde die königliche Regierung.

Wird der Haubergvorsteher von einem Veisther vertreten, so ist letzterer für die Dauer der Vertretung der unmittelbare Vorgesetzte des Haubergschützen und hat dieser dem stellvertretenden Haubergvorsteher gegenüber dieselben Verpflichtungen, wie dem Haubergvorsteher gegenüber.

Der Haubergvorsteher beantragt die Genehmigung zur gerichtlichen Beeidigung des Haubergschützen gemäß § 23 des Gesetzes betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878, bei der königlichen Regierung, und, nach erteilter Genehmigung, die Beeidigung bei dem zuständigen Amtsgericht.

In forsttechnischer Beziehung ist der Haubergschütze dem Forstschadverständigen untergeordnet und hat derselbe den Anordnungen dieser Beamten unbedingt Folge zu leisten.

§ 3.

Aufsicht im Walde.

Der Haubergschütze ist verpflichtet, den ihm anvertrauten Dienstbezirk, wenn es die Umstände erfordern, täglich, auch selbst des Nachts zu begeben.

Sollte ein Haubergschütze durch Krankheit oder sonstige unvermeidliche Umstände an der Ausübung seines Dienstes behindert sein, so hat er dies dem Haubergvorsteher ungesäumt anzuzeigen, damit letzterer für die erforderliche Vertretung Sorge trägt.

§ 4.

Urlaub.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Haubergvorstehers darf der Haubergschütze sich nicht über 24 Stunden aus seinem Dienstbezirk entfernen, auch darf er seinen Wohnort nur mit Bewilligung des Haubergvorstehers verändern.

Aufbewahrung von Dienstpapieren.

§ 5.

Der Haubergschütze hat alle ihm zugehenden schriftlichen Verordnungen, Instruktionen und Verfügungen sorgfältig aufzubewahren, weil diese Gegenstände zum Dienst-Inventarium gehören, welches an die Hauberggenossenschaft bei Auflösung des Dienstvertrages zurückgegeben werden muß.

§ 6.

Kenntnis und Befolgung der Gesetze.

Der Haubergschütze hat sich mit den einschlägigen Gesetzen namentlich mit dem Gesetze, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878, dem Feld- und Forstpolizeigesetze vom 1. April 1880, sowie der Haubergordnung vom 17. März 1879 und der in Ausführung derselben erlassenen allgemeinen Vorschriften bekannt zu machen und dieselben bei Ausübung seines Dienstes zu beachten.

Der Forstfachverständige wird sich angelegen sein lassen, die Haubergschützen in der Kenntnis der für ihre Dienstführung wesentlichen gesetzlichen und Ausführungs-Vorschriften und in deren richtiger Handhabung durch mündliche Unterweisung zu unterstützen. In Zweifelsfällen haben sie von ihm Belehrung zu erbitten.

§ 7.

Forstschutz.

Der Haubergschütze hat namentlich die seinem Schutze anvertrauten Hauberge und Hochwaldbezirke vor Entwendungen und Beschädigungen aller Art, sowie vor unrechtmäßiger Benutzung zu schützen resp. die von ihm entdeckten oder sonst zu seiner Kenntnis gelangenden straffälligen Handlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeige zu bringen.

§ 8.

Der Haubergschütze hat den Tatbestand einer jeden in seinem Schutzbezirke begangenen und zu seiner Kenntnis gelangten straffälligen Handlung genau festzustellen und sogleich in dem Notizbuche, welches er stets bei sich zu führen hat, zu verzeichnen.

Insbefondere ist zu notieren Vor- und Zuname, Alter, Gewerbe, Wohn- und Aufenthaltsort der Täter und der haftbaren Personen (Eltern, Ehemann, Dienstherr), ferner Beschreibung des Frevels oder entwendeten Gegenstandes nach Quantität, Qualität und Geldwert, Zeit, Ort und sonstige nähere Umstände, Zeugen und Beweismittel, in Beschlagnahme genommene Sachen.

Wird der Frevel bei der Tat betroffen, so hat der Haubergschütze ihn sogleich zur Rede zu stellen, die Werkzeuge, welche der Täter bei sich führt, in Beschlagnahme zu nehmen und mit dem Namen dessen, dem sie abgenommen sind, deutlich und dauerhaft zu versehen und ungesäumt dem Haubergvorsteher zu übergeben.

Wird der Täter nicht betroffen, so hat der Haubergschütze ihn zu ermitteln. Hausdurchsuchungen sind mit Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Formen vorzunehmen.

§ 9.

Die Forstdiebstahls-Verzeichnisse sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist an den Forstfachverständigen einzureichen.

Die Hudefrevel mit kurzen Verjährungsfristen sind unter Benutzung des anliegenden Formulars dem Forstfachverständigen sofort zur schleunigen Verfolgung, alle übrigen strafbaren Handlungen aber dem Haubergvorsteher mündlich zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

§ 10.

Formular-Beschaffung.

Die Formulare hat sich der Haubergschütze von dem Haubergvorsteher aushändigen zu lassen, von welchem sie aus Mitteln der Haubergkasse zu beschaffen sind.

§ 11.

Unterstützung des Haubergvorstehers in forstwirtschaftlichen Arbeiten.

Der Haubergschütze ist ferner verpflichtet, den Grenzbestand der Waldungen seines Dienstbezirkes zu überwachen und dem Haubergvorsteher über alle Grenzverletzungen und Grenzverdunkelungen sofort Anzeige zu erstatten. Auch hat er dem Haubergvorsteher in der Ausführung der diesem durch die Haubergordnung zugewiesenen Obliegenheiten tätige Hilfe zu leisten, und zwar sowohl bei der Abgrenzung der Schonungsflächen und der Kontrolle der Birten bezüglich der Ausübung der Waldweide nach den Bestimmungen des Düngungsplanes, wie bei der Abdeckung der den Hauberggenossen alljährlich zuzuweisenden Nutzungsflächen, bei der Beaufsichtigung der Hauberggenossen rücksichtlich des regelrechten Hiebess der Stöcke, der Holzgewinnung, des Hackens und Brennens der Haubergschläge. Ebenso hat er den Haubergvorsteher bei der Ausführung der vom Forstfachverständigen angeordneten Kulturen und kulturellen Arbeiten zu unterstützen.

Die Aufarbeitung der für Rechnung der Haubergkasse gefällten Hölzer in den Hochwaldungen ist vom Haubergschützen zu beaufsichtigen und die geregelte Abfuhr derselben zu überwachen.

Er hat sich hierbei wie überall streng nach den Anordnungen des Haubergvorstehers und nach den allgemeinen Vorschriften zu richten, welche über die Bewirtschaftung der Hauberge erlassen sind.

§ 12.

Dienstabzeichen.

Bei Ausübung seines Dienstes muß der Haubergschütze stets ein Dienstabzeichen — gelbes Fleckschild mit dem Worte „Hauberg-

Kreisforstamt Siegen

Holzverkaufs-Behandlung.

Zwischen dem _____, als Vertreter der
Gemeinde, Wald- Hausberggenossenschaft _____
und dem _____ aus _____

wurde heute mit Zustimmung des Kreisforstamtes — auf Grund der
vorgelegten Einkaufsscheine — und unter Anerkennung umstehender
Bedingungen folgender Vertrag geschlossen:

Die Verkäuferin verkauft dem Käufer das in den Schlägen _____

anfallende Kugholz und zwar:

_____ den _____ 19____
Der Käufer: Für den Waldbesitzer: Der Forstmeister:

(Verband IX)

Die _____
in Worten _____
zu zählen.

Kasse mit angewiesenen, vorstehenden Betrag von _____

_____ Rthl.
_____ Pf.

_____ den _____

Der _____ vorstehet.

(Kaufpreis von Bestand VIII)

Es wird bescheinigt, daß die mit den gegählten Köhnen nachstehend bezeichneten Arbeiten ordnungsmäßig ausgeführt sind:

Der _____ den _____ vorstehet.

Bedingungen.

Aufarbeitung: Die Aufarbeitung erfolgt nach den Bestimmungen der Reichshoma und den Anordnungen des Kreisforstamtes. Schicht- und Stangenholz sind an vorhandene Wege und Schneisen zu rücken.

Abnahme: durch den Käufer binnen 14 Tagen nach Benachrichtigung, daß der Schlag fertiggestellt ist. Nach dieser Frist gilt das Holz als abgenommen und steht auf Gefahr des Käufers im Walde.

Anzahlung: *R.M.*, mindestens 20% des Kaufpreises bis zum
weitere Zahlungen:

letzte Zahlung vor Restabfuhr, spätestens am
späteren Zahlungen werden 6% Verzugszinsen zu-
geschlagen.

Abfuhr: grundsätzlich nach erfolgter Restzahlung. Bei Teil-
zahlungen kann die entsprechende Menge Holz frei-
gegeben werden.

Abfuhr ohne Bezahlung wird bestraft. Anzeige an das
Forstamt.

Schäden bei Abfuhr in Verjüngungschlägen und Kul-
turen trägt der Käufer nach Abschätzung durch das
Forstamt. Bei Nichtzahlung dieser Entschädigung wird
die Abfuhr gesperrt.

Das Schleifen des Holzes auf ausgebauten oder be-
festigten Wegen ist verboten und wird in jedem Falle
mit 10,— *R.M.* bestraft, bei schweren Wegeschäden
entsprechend mehr.

Kreisforstamt Siegen.

Hauberggenossenschaft — Gemeinde —

Vertrag

über Verpachtung von Waldflächen zu
bergmännischem Betrieb.

Verhandelt

Zwischen dem Unterzeichneten vorsteher, als Vertreter der
und

wurde heute unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den
folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Die verpachtet

§ 2.

Der Vertrag beginnt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung
der Aufsichtsbehörden an den Pächter und dauert Jahre, bis
zum

§ 3.

Die vom Pächter zu zahlenden Entschädigungen für die im § 1 be-
zeichnete Nutzung, dieselbe mag ausgeübt werden oder nicht, werden
wie folgt festgesetzt:

Die Zahlung erfolgt

§ 4.

Die Kosten der seitens des Verpächters für nötig befundenen Vermessung und Kartierung der Pachtfläche, sowie die Kosten der nach Vorschrift des Verpächters dauerhaft zu bewirkenden Absteinerung der Pachtfläche und alle etwa mit diesem Geschäft sonst noch verbundenen Kosten zahlt Pächter mit der ersten Pachttrate. Unpächter ist verpflichtet, die Begrenzungszeichen des Pachtgegenstandes sichtbar zu erhalten.

§ 5.

Pächter ist verpflichtet, die von ihm benutzten Wege in gutem, fahrbarem Zustand zu erhalten. Ob diese in gutem Zustand gehalten sind, darüber entscheidet endgültig der Landrat nach Anhörung eines Sachverständigen. Kommt Pächter seinen Verpflichtungen bezüglich der Unterhaltung der Wege nicht nach, so ist der Landrat berechtigt, die erforderlichen Wegeanlagen auf Kosten des Pächters ausführen zu lassen. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach § 11.

§ 6.

Pächter ist verpflichtet, alle diejenigen Vorrichtungen und Sicherheitsmaßregeln, namentlich Einfriedigungen auf seine Kosten anzulegen und zu unterhalten, welche bezüglich der Pachtfläche polizeilich vorgeschrieben oder seitens der Forstverwaltung für erforderlich erachtet werden.

§ 7.

Der Pächter ist für die Handlungen seiner Arbeiter und Fuhrleute sowie für den durch diese dem Walde zugefügten Schaden verantwortlich und verpflichtet diejenigen, welche sich einer Zuwiderhandlung gegen die Forst- und Jagdgesetze schuldig machen, auf Aufforderung des Landrats sofort und dauernd zu entlassen.

§ 8.

Außer den zum Betriebe nötigen Anlagen dürfen ohne Genehmigung der ^{seinerlei} Gebäulichkeiten auf der Pachtfläche errichtet werden. Die unbefugt errichteten Gebäude ist Pächter verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach der an ihn erlassenen Aufforderung auf seine Kosten fortzuschaffen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 9.

Für etwaige aus dem Betriebe sich ergebende Schädigungen des Waldes, insbesondere für Hüttenrauchschäden, ist der Pächter verantwortlich. Die Feststellung der hierfür zu zahlenden Entschädigung erfolgt durch je einen Sachverständigen des Verpächters und Pächters. Bei Streitigkeiten entscheidet endgültig mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein von beiden Parteien zu wählender Sachverständiger Obmann.

§ 10.

Zur Sicherstellung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen hat Pächter vor Eröffnung des Betriebes den Betrag von _____ Mark durch Einzahlung auf ein gesperrtes Sparkassenbuch bei der _____ Kasse zu hinterlegen. Das Sparkassenbuch wird auf dem Amte aufbewahrt. Der Sperrvermerk hat wie folgt zu lauten: „Die Kapitaleinlage mit _____ Mark bildet die Sicherheitsleistung des Pächters für die _____ 19 _____ aus dem Pachtvertrage vom _____ 19 _____ Einzahler bleibt zum sayungsgemäßen Bezug der Zinsen berechtigt. Kapitalkrückzahlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landrats erfolgen. Auf Anordnung des Landrats darf das Sicherheitskapital zur Befriedigung rückständiger Vertragsansprüche der _____ gegen Empfangsbcheinigung des Rechners verwendet werden“.

§ 11.

Hinsichtlich aller Verpflichtungen aus diesem Vertrage unterwirft sich Pächter dem Verwaltungszwangsverfahren. Außerdem ist es zulässig, daß auf Anordnung des Landrats die nach § 10 gelieferte Sicherheit zur Deckung fälliger Verpflichtungen des Pächters in Anspruch genommen wird. In diesem Falle muß Pächter die Sicherheit binnen zwei Wochen nach der Aufforderung wieder auf die frühere Höhe bringen.

§ 12.

Pächter darf seine Rechte aus diesem Vertrag sowohl ganz als teilweise nur mit Zustimmung der _____ übertragen. Die Forstbehörde ist von jeder Änderung zu benachrichtigen.

§ 13.

Der Betrieb ist spätestens _____ Wochen nach Zustellung der Genehmigung des Vertrages an den Pächter zu eröffnen.

§ 14.

Nach Beendigung der Pacht hat der Pächter die angepachtete Fläche frei von Gebäuden und so zurückzugeben, daß dieselbe zur Holzzucht benützt werden kann. Sind Teile der Fläche zur Holzzucht nicht mehr nutzbar, worüber der Forstfachverständige entscheidet, so wird eine Entschädigung von vom Pächter gezahlt.

§ 15.

Das auf den Betriebsflächen anfallende Holz bleibt Eigentum der Verpächterin.

§ 16.

Die ist zur sofortigen Aufhebung des Vertrages berechtigt:

- a) wenn die Inanspruchnahme der Sicherheit eine vollständige Befriedigung ihrer Forderung nicht ergibt (§ 11);
- b) wenn der Pächter die Ergänzung der Sicherheit unterläßt (§ 11);
- c) im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 12;
- d) " " " " " § 13;
- e) wenn Pächter länger als 4 Wochen mit der Zahlung der Entschädigungen im Rückstande bleibt.

§ 17.

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrage entscheidet der Landrat mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.

§ 18.

Die Kosten der Verstempelung dieses Vertrages in doppelter Ausfertigung trägt der Pächter.

Der Pächter Für die Verpächterin
der Haubergvorstand

den

Genehmigt: Siegen, den
Der Landrat
als Vorsitzender des Haubergschöffentates.

Kreisforstamt Siegen.

Schutzbezirk

Liste über die zur Anzeige gebrachten Forstdiebstähle.

Amtsgerichtsbezirk

Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalles	Laufende Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Beteiligten	Zunahme, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Verurteilten	Vorbefürungen			Wert des Entwendeten	R.M.
			Tag der Begangenen Tat	Tag des Urteils	Tag der Rechtskraft		
1	a					6	
	b						
	c						
	5						

- I. Inhalt der Verurteilung nach Tat, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der strafrechtlichen Strafe oder eine polizeiliche rechtfertigen.
- II. Begründung der Strafen und des Grades ihrer Milderung.
- III. Begründung der in Befehl genommenen Gegenstände.
- IV. Ermahnung des Verurteilten.

a	Strafgesetz		Antrag des Staatsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls
b	Geldstrafe		
c	Gefängnisstrafe für den Unvermögensfall		
d	für den Un- vermögensfall		
d	in erster Linie		
e	Werterlag		
f	Einziehung		
a	Strafgesetz		Inhalt des richterlichen Strafbefehls
b	Geldstrafe		
c	Gefängnisstrafe für den Unvermögensfall		
d	für den Un- vermögensfall		
d	in erster Linie		
e	Werterlag		
f	Einziehung		
g	Empfangsberechtigter für den Werterlag		
g	Die Zu- stellung des Straf- befehls ist beur- tundet St.		Erlaß durch Urteil eines Antrags
a	auf Einspruch gegen den Strafbefehl		
b	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls		Bemerkungen
11			

(Stückliste von Verband XI)

Kreisforstverwaltung
für den Kreis Siegen

Amt _____

Hütungsplan

für

die Hauberggenossenschaft _____

für 19 _____

Größe der Vieherde Stück

Größe der Schafherde Stück

Gepprüft.

Genehmigt.

Weidenau, _____ 19 _____

Siegen, _____ 19 _____

Der Kreisforstmeister:

Der Landrat:

Grundbuch: Zweite Abteilung

1	2	3	Veränderungen		7	
			4	5		
1	2	3	4	5	6	7
1	2	3	4	5	6	7
1	2	3	4	5	6	7

1	2	3	4	5	6	7
1	2	3	4	5	6	7
1	2	3	4	5	6	7

Die auf heute nach § 15 der Gaubergordnung vom 17. März 1879 in ortsüblicher Weise zulässige berufene Genossenschaft erklärt sich mit vorstehendem Gütungsplane einverstanden.

Vorstehender Gütungsplan ist mit bekanntgegeben.

Der Gaubergvorsteher: _____, den _____ 19__

Der Sitzer: _____, den _____ 19__

Der Schäfer: _____

Becker, Eutebach & Co.

Baustoffgroßhandel

Tel. 1653/1654

Siegen

Sandstraße 32

Asphalt-, Teer- und Bitumen-Produkte
Dachpappen und Dichtungskitte
Isolierstoffe aller Art
Glaswolle - Schlackenwolle
Holz- und Holzfasерplatten
Bedachungsartikel
Techn. Baustoffe aller Art
Artikel für Kanalisationen
und Entwässerungen

Landwirtschaftliche Warenzentrale

Inh. Ernst Konrad

Kaan-Marienborn bei Siegen, Station Siegen-Ost

Lager und Büro am Güterbahnhof, Telefon 1901

Wir liefern:

fämtliche Düngemittel, Futtermittel, Saat-
getreide, Klee Samen, Saat- u. Speisekartoffeln

J. H. Kurth G. m. b. H., Kreuztal

Kreis Siegen / Fernsprecher: Kreuztal 221 und Siegen 4494

Baustoffgroßhandlung

Kohlen, Karbid, Sauerstoff / Expedition

für Wiesen und Hauberge:

Lager in Zement-, Ton-, Sicker- und
Drainageröhren, Wieseneinlässe und allen
einschlägigen Artikeln

Siegener Fell- u. Pelzwerkstätten Gerberei

G. m. b. H.

Telefon 1871 Siegen / Westf. Schlachthausstr.

Wir übernehmen Zurechtungs- und
Veredelungsaufträge für Kanin-,
Wild- und Edelware und färben
in allen gangbaren Farben

Eigene Kürschnerel — Eigene Handschuhmacherei

Heinrich Limper

Häute-, Fell- und Rauchwaren-Großhandlung

Telefon 1871 Siegen / Westf. Schlachthausstr.

Ankauf von Fellen aller Art, unter anderem

Kanin-, Wild- und Edelware

Paul Fünffinn

Kreuztal i. W.

Preis Siegen - Telefon: Kreuztal 222

Mehl, Getreide, Futter- und Dünge-
mittel, Saat- und Speise-
kartoffeln, Sämereien

HERBERT SÄNGER

———— Pelzmodehaus ————

WEIDENAU-SIEG, UNTERE FRIEDRICHSTR. 6

*

Kaufe laufend zu Tageshöchstpreisen:

Füchse / Marder / Iltis / Kanin
und Zickel

Pelzwarenfabrik
BECKER

Inh. Walter Becker

WEIDENAU - SIEG

Untere Friedrichstraße 3/1 — Fernsprecher 2490

demnächst wieder in Siegen

ANKAUF

von Rohwaren aller Art

Pelzhaus Becker

Fernsprecher 3830

Siegen

Koblenzer Str. 37

— SEIT 1895 —

Das Haus Ihres Vertrauens

Pelzwaren eigener Herstellung

*

Herrenbedarf

*

Ankauf und Verarbeitung aller
anfallenden Rohfelle



Eisenwaren und Werkzeuge
Landwirtschaftliche Geräte
Haus- und Küchengeräte
Glas und Porzellan

—
Eisen — Röhre — Bleche
Installations-Material
Handwerker-Bedarf
—

J. G. Reichwald, Siegen

Eisen- und Eisenwaren - Groß- und Einzelhandel

Großhandel:

Sieghütter Hauptweg 27
Tuf Nr. 5326

Ladengeschäft:

Hindenburgstraße 10
Tuf Nr. 3703